

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Conradi, Waltemathe, Müntefering, Lohmann (Witten),
Meininghaus, Menzel, Polkehn, Reschke, Schmitt (Wiesbaden), Dr. Sperling und der
Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von den Abgeordneten Doss, Dr.-Ing. Kansy, Hauser
(Krefeld), Dr. Faltlhauser, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Kraus, Dr.-Ing. Oldenstädt,
Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Czaja, Gattermann, Grünbeck, Cronenberg
(Arnsberg), Dr. Haussmann, Dr.-Ing. Laermann, Wurbs, Wolfgramm (Göttingen) und
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen
— Drucksachen 10/543 (neu), 10/1562 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhalten folgende Fassung:
„1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können;“
2. Der bisherige Wortlaut des § 3 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gültig, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein im Einvernehmen mit der Gemeinde tätiger Träger für die Bebauung des Grundstücks einen Planungswettbewerb durchgeführt hat und ein als Preisträger hervorgegangener Architekt oder Ingenieur mit der Planung oder Ausführung beauftragt werden soll.““

Bonn, den 19. September 1984

Unterschriften und Begründung umseitig

**Conradi
Waltemathe
Müntefering
Lohmann (Witten)
Meininghaus
Menzel
Polkehn
Reschke
Schmitt (Wiesbaden)
Dr. Sperling
Dr. Vogel und Fraktion**

Begründung

1971 haben alle Fraktionen des Deutschen Bundestages im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen beschlossen, daß die Koppelung von Grundstücksverkäufen mit Architektenleistungen unzulässig ist. Dieses Koppelungsverbot hat sich bewährt, es war jedoch nie für die Gemeinden gedacht. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Jahren Architektenwettbewerbe für kosten- und flächensparendes Bauen durchgeführt und ihre Grundstücke unter sozialen Kriterien an Bauherren veräußert, die bereit waren, mit den aus dem Wettbewerb als Preisträger hervorgegangenen Architekten zu bauen. Diese Praxis ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 1982 nicht mehr zulässig: Der BGH hat das (vom Gesetzgeber nicht für die Gemeinden vorgesehene) Koppelungsverbot auf die Gemeinden ausgedehnt.

Die SPD-Bundestagsfraktion beantragt deshalb, bei der anstehenden Änderung von §§ 1 und 2 (Zulässigkeit der Unterschreitung der Mindesthonorarsätze im Ausnahmefall) des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Drucksache 10/543) auch den § 3 (Koppelungsverbot) zu ergänzen mit dem Ziel, die Gemeinden vom Koppelungsverbot auszunehmen, wenn sie für das Grundstück einen Planungswettbewerb durchgeführt haben. Dasselbe soll für Gemeindeverbände und für andere Träger gelten, die im Einvernehmen mit der Gemeinde einen Planungswettbewerb durchgeführt haben.